

Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der derzeit gültigen Fassung



Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Magistrat der Stadt Laubach
-Bürgerservice-
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

Für Rückfragen:
Telefon: 06405/921-0
Telefax: 06405/921-313
E-Mail: buergerbuero@laubach-online.de
Zimmer: 110

Antragsteller/in:

<i>Familienname</i>		<i>Geburtsname</i>	<i>Vorname(n)</i>	<i>Geburtsdatum</i>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>PLZ</i>	<i>Wohnort</i>	<i>Straße</i>	<i>Haus-Nr</i>	<i>Telefon</i>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ich bitte um Eintragung einer Übermittlungssperre in das Melderegister für folgende(n) Bereich(e) (**bitte gewünschte Sperre(n) angeben**):

- Sperre über Ehe- und Altersjubiläen (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (gem. § 42 Abs.3 Satz 2 BMG)
- Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
- Adressbuchverlage (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Diese Übermittlungssperre gilt bis auf Widerruf bis zum

Die Sperre soll sich auch auf folgende Familienangehörige meines Haushalts beziehen, deren gesetzlicher Vertreter ich bin:

<i>Familienname</i>	<i>Geb.-Name</i>	<i>Vorname(n)</i>	<i>Familienname</i>	<i>Geb.-Name</i>	<i>Vorname(n)</i>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Familienname</i>	<i>Geb.-Name</i>	<i>Vorname(n)</i>	<i>Familienname</i>	<i>Geb.-Name</i>	<i>Vorname(n)</i>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Mir ist bekannt, dass die Sperren nur für die Meldebehörde Laubach gültig sind. Die allgemeinen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort *Datum*

Unterschrift Antragsteller*in

Von der Meldebehörde auszufüllen!

Eintragung aller Übermittlungssperren im Melderegister ist erfolgt Datum / EDV-Vermerk Unterschrift Sachbearbeiter/in

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Widerspruch gegen die Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der Betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Sperre gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde an Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften sowie von Presse, Rundfunk und anderer Medien eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und Bürger- und Volksbegehren dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von sogenannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Auskünfte an Adressbuchverlage und Herausgeber ähnlicher Nachschlagewerke

Adressbuchverlagen dürfen Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademischer Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.